

Wintersemester 2005 / 2006

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

1. Klausur / 29. 10. 2005

Taxi Driver

I. Die drei 25-jährigen Russlanddeutschen Alexej (A), Boris (B) und Constantin (C) steigen nachts in Berlin in das Taxi des Oskar (O). Sie kommen von einer Feier und wollen nun nach Potsdam, wo sie wohnen. B setzt sich auf den Beifahrersitz neben O, A und C setzen sich auf die Rückbank. C schläft dort sofort ein. Während der Fahrt besprechen A und B in russischer Sprache, dass sie den O unterwegs durch Anwendung einer List dazu bringen wollen, an einer geeigneten Stelle anzuhalten. Dort wollen sie ihn dann gemeinsam niederschlagen und ihm sein Geld wegnehmen. O versteht nicht, was A und B auf Russisch bereden. Er bekommt auch nicht mit, dass B dem A einen Schlagring gibt, den dieser eventuell gegen den O einsetzen kann, falls O heftigeren Widerstand leisten sollte.

Kurz danach fängt A plötzlich an zu stöhnen. Mit schmerzverzerrtem Gesicht und brüchiger Stimme sagt er zu O : „Taxifahrer, halt an, mir ist schlecht. Ich kotze dir gleich deine Karre voll !“. Tatsächlich geht es dem A keineswegs schlecht, die Übelkeit ist nur gespielt. O fällt aber darauf herein. Er glaubt, dass es dem A schlecht geht und dass er dringend an die frische Luft muss. Zufällig kommt das Taxi gerade zu einem Parkplatz. Auf diesen lenkt O seinen Wagen und hält an.

A steigt aus und entfernt sich ungefähr 30 m vom Taxi. B steigt ebenfalls aus und geht zu einem Baum, vor den er sich breitbeinig hinstellt, um zu urinieren. O bleibt bei laufendem Motor auf dem Fahrersitz, während C auf der Rückbank weiterhin schläft.

Nachdem B mit seiner Verrichtung fertig ist, kehrt er zu dem Taxi zurück und spricht den O mit aufgeregter Stimme an : „Sie müssen mal mitkommen. Meinem Kumpel geht es sauehend. Der liegt da im Gras, ist ganz blau im Gesicht und röchelt nur noch. Ich glaube, den müssen wir ins Krankenhaus bringen. Helfen sie mir mal, ihn ins Auto zu tragen.“ O lässt sich erneut täuschen. Er stellt den Motor aus und folgt dem B. Nach 30 Metern treffen sie auf A, der überhaupt nicht kränklich wirkt, sondern sich sofort auf den O stürzen will. O erkennt nun die ihm drohende Gefahr und rennt zu seinem Taxi zurück. A verfolgt ihn und ist ihm dicht auf den Fersen, während B gemächlich hinterher schlendert. Es gelingt dem O, das Taxi vor A zu erreichen und sich hinter das Steuer zu setzen. Zum Verhängnis wird ihm aber, dass er den Motor noch anlassen muss. Das kostet Zeit und erschwert die Verteidigung gegen den gewalttätigen A. Während O den Zündschlüssel betätigt, wird er von A gepackt und aus dem Fahrzeug gezerrt. Danach schlägt A auf O ein, ohne dabei den von B erhaltenen Schlagring – der in seiner Hosentasche steckt – zu benutzen.

Durch den Lärm und das Gerangel wird der schlafende C geweckt. Als C sieht, wie A auf den O einschlägt, ist ihm sofort klar, was hier vorgeht. Spontan beschließt er, sich dem Überfall

auf O anzuschließen. Zwar enthält er sich eigener Gewaltakte gegen O, da er sieht, dass A allein mit O fertig wird. Er nutzt aber die Unterlegenheit des O aus, um ihm die Geldbörse aus der Gesäßtasche zu ziehen. O hat infolge eines harten Schlages gegen seinen Kopf das Bewusstsein verloren. A lässt daraufhin von ihm ab. Er fragt den C, wieviel Geld in der Geldbörse sei. Es sind genau 240 Euro. Nachdem sich jeder 80 Euro genommen hat, steigen die drei wieder in das Taxi und fahren damit bis Potsdam, wo sie das Fahrzeug in einer Seitenstraße stehen lassen.

II. In dem Strafverfahren gegen A, B und C sagt O als Zeuge aus, alle drei Angeklagten hätten gemeinsam auf ihn eingeschlagen, nachdem A ihn aus dem Taxi gezerzt hatte. Dann hätten sie ihm die Geldbörse weggenommen. B und C bestreiten, den O geschlagen zu haben. Sie erklären übereinstimmend, dass nur A den O geschlagen hätte. A habe auch allein die Geldbörse an sich genommen und anschließend dem B und dem C je 80 Euro gegeben.

Das Gericht kann sich nicht davon überzeugen, welche der beiden vorgetragenen Versionen (die des O oder die von B und C) die richtige ist. Die Richter sind aber davon überzeugt, dass sich der Überfall auf jeden Fall entweder so, wie von O geschildert oder so, wie von B und C geschildert, zugetragen haben muss.

Aufgabe :

Zu I. Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht ?

Zu prüfen sind nur Straftatbestände aus dem StGB. Dabei sind Straftatbestände aus dem siebenten, sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Abschnitt des StGB-BT **nicht** zu berücksichtigen !

Zu II. Wie wird das Gericht auf der Grundlage des Ergebnisses der Hauptverhandlung gegen C entscheiden ?

Lösung

Teil I

A. Strafbarkeit des A

I. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Wichtige Bedingung einer korrekten Prüfung des Tatbestandes ist die Beachtung der Synchronitätserfordernisse bzgl. der drei Tatbestandsmerkmale : Zwischen der Opfereigenschaft „Führer ...“, der Handlungseigenschaft „Angriff ...“ und der Tatsituationseigenschaft „besondere Verhältnisse ...“ muss Gleichzeitigkeit bestehen. Das Opfer muss also während des die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzenden Angriffs noch oder schon (wieder) Führer des Kraftfahrzeugs sein (BGH, NZV 2004, 208; 2005, 539).

a) Opfer Kraftfahrzeugführer oder Mitfahrer

NK-Herzog, § 316 a Rn 13 : Führer eines Kfz ist nicht nur wer im Augenblick des Angriffs mit dessen Inbewegungsetzen oder –halten beschäftigt ist, sondern auch derjenige, welcher Verkehrsvorgänge, wie das Halten an einer roten Ampel bewältigen muss.

BGH, NZV 2004, 209; 2005, 539: Führer eines Kraftfahrzeugs im Sinne dieser Vorschrift ist, wer das Fahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.

aa) Während der Fahrt bis zum Halt auf dem Parklatz – als A und B sich verabredeten und der A Unwohlsein vortäuschte - war O zweifellos Führer des Kraftfahrzeugs¹.

bb) Fraglich ist, ob O noch Kraftfahrzeugführer war, als das Taxi mit laufendem Motor auf dem Parkplatz stand und A und B ausgestiegen waren.

BGH, NZV 2005, 539 (= BGHSt 49, 8 ff) : Befindet sich das Fahrzeug, in dem sich das (potenzielle) Tatopfer aufhält, nicht (mehr) in Bewegung, so ist darauf abzustellen, ob das Opfer als Fahrer (noch) mit der Bewältigung von Betriebs- oder Verkehrsvorgängen befasst ist.

Tröndle/Fischer § 316 a Rn 13 : Ein Fahrer, der sein Fahrzeug nach Erreichen des Fahrtziels angehalten und den Motor ausgestellt hat, ist dagegen regelmäßig nicht mehr „Führer“ des Kfz.

NK-Herzog § 316 a Rn 13 : Wird das Opfer überfallen, bevor es in das Kfz gestiegen ist oder nachdem es dieses freiwillig verlassen oder seine fahrt beendet hat, dann fehlt es schon an

¹ BGH, NZV 2005, 539; Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl. 2004, § 316 a Rn 3.

einem tatbestandsmäßigen Angriff, da es sich nicht mehr um eine Person handelt, die ein Kfz führt bzw. mitfährt.

Gemessen an obigen Definitionen handelt es sich hier um einen Grenzfall.

Einerseits befindet sich das Fahrzeug **nicht mehr in Bewegung**, sondern steht, nachdem O es angehalten hat. Außerdem steht das Fahrzeug an einem Ort (Parkplatz), wo jedenfalls um diese Zeit nicht auf andere (schnell) fahrende Fahrzeuge Rücksicht genommen werden muss

Andererseits befindet sich O noch nicht außerhalb des Fahrzeugs, sondern **sitzt noch auf dem Fahrersitz**. Zudem ist der **Motor nicht ausgestellt**, sondern läuft noch. O rechnet wohl mit einer nur kurzen Unterbrechung der Fahrt und ist auf eine alsbaldige Fortsetzung eingestellt. Aus diesen Gründen lässt sich die Ansicht vertreten, dass die Situation der eines kurzen verkehrsbedingten Halts vor einer roten Ampel oder einer heruntergelassenen Schranke an einem Eisenbahnübergang ähnelt.

BGH, NZV 2005, 539 : Bei einem verkehrsbedingten Halt, etwa einer Rotlicht zeigenden Ampel, an einer geschlossenen Bahnschranke oder in einem Stau wird dies [>>>> Fahrer ist noch mit der Bewältigung von Betriebs- oder Verkehrsvorgängen befasst] in der Regel zu bejahen sein, weil der Lenker eines Kraftfahrzeugs in einer solchen Situation – unabhängig davon, ob er den Motor weiterlaufen lässt oder kurzfristig ausstellt – seine Aufmerksamkeit weiter auf das Verkehrsgeschehen richten muss. Auch bei einem nicht verkehrsbedingten Halt bleibt der Fahrer, solange er sich in dem Fahrzeug aufhält und mit dessen Betrieb und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist, weiterhin Führer des Kraftfahrzeugs i. S. des § 316 a StGB. Dies ist allerdings regelmäßig dann nicht der Fall, wenn das Tatopfer sein Fahrzeug zum Halten gebracht und den Motor ausgestellt hat.

NK-Herzog § 316 a Rn 13 : Auch scheiden aus dem Tatbestand abgeschlossene Fahrten aus; wer an seinem Ziel angekommen ist und den Motor ausstellt, kann bei der gebotenen Beachtung der Wortlautgrenze nicht mehr als mit dem Führen eines Kfz beschäftigte Person angesehen werden.

cc) Fraglich ist des weiteren, ob O Kraftfahrzeugführer war, als er den Motor abstellte, dem B folgte und danach von A verfolgt und attackiert wurde.

(1) Abgestellter Motor und Aussteigen aus dem Taxi sind zwei Umstände, die nach der obigen Definition (insbesondere in BGH, NZV 2005, 539) gegen ein Fortdauern der Führer-Eigenschaft des O sprechen.

BGH, NZV 2004, 209 : Daraus folgt, dass nicht Führer eines Kraftfahrzeugs i. S. des § 316 a StGB ist, wer sich außerhalb des Fahrzeugs befindet, sei es, dass er dieses noch nicht bestiegen, sei es, dass er es – wenn auch nach seiner Absicht nur vorübergehend – verlassen hat.

(2) Man kann aber gut vertreten, dass O **wieder zum Führer des Kraftfahrzeugs wurde**, als er auf der Flucht vor dem A sich in das Taxi setzte, den Zündschlüssel einführte und versuchte, den Motor anzulassen. In diesem Moment war O wieder mit einem Fahrzeugbetriebsvorgang – bzw. dessen Anbahnung - befasst. Immerhin wurde bis zu der

Entscheidung BGHSt 35, 390 in der Rechtsprechung zu § 316 StGB die Ansicht vertreten, dass ein „Führen“ des Fahrzeugs bereits beginne, wenn der Täter den Motor in der Absicht anlässt, alsbald wegzufahren. Dass der BGH dies im Kontext des § 316 StGB nicht mehr als „Führen“ anerkennt, hängt mit der spezifischen Teleologie des § 316 StGB zusammen. Die abstrakte Gefährlichkeit des Führens im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit ist erst gegeben, wenn sich das Fahrzeug in Bewegung gesetzt hat. Diese strafwürdigkeitsbegründenden Aspekte spielen im Kontext des § 316 a StGB verständlicherweise keine Rolle (BGH, NZV 2004, 209).

O befand sich somit auch in der besonders schutzbedürftigen Lage, die für den Kraftfahrzeugführer gegenüber dem Angreifer charakteristisch ist : Wegen der Beengtheit der räumlichen Verhältnisse im Fahrzeug kann sich der Angegriffene schlecht verteidigen, wegen der Konzentration auf den Fahrzeugbetriebsvorgang ist die Wehrhaftigkeit des Angegriffenen eingeschränkt.

dd) Zwischenergebnis :

- (1) O war Führer des Kraftfahrzeugs, als A ihm Unwohlsein vorspiegelte, um ihn zum Anhalten zu veranlassen.
- (2) Nach vorzugswürdiger Meinung war O kein Fahrzeugführer mehr, als er mit laufendem Motor in seinem auf dem Parkplatz stehenden Taxi saß und von B auf die angebliche „saelende“ Verfassung des A angesprochen wurde.
- (3) Er war auch kein Fahrzeugführer, als er – 30 m vom Taxi entfernt – von dem gar nicht kränklich aussehenden A attackiert wurde.
- (4) O war wieder zum Kraftfahrzeugführer geworden, als er sein Taxi auf der Flucht vor A erreicht hatte, sich hinter das Steuer setzte und versuchte, den Motor anzulassen.

Von den Bearbeitern wird hier sorgfältig differenzierende Subsumtion und Argumentation erwartet !

b) Angriff

aa) Fraglich ist, ob die Vortäuschung von Unwohlsein seitens A ein Angriff auf die Entschlussfreiheit des O ist. Die Beantwortung dieser Frage ist vor allem deshalb wichtig, weil O zu diesem Zeitpunkt unzweifelhaft noch Führer des Kraftfahrzeugs war (s.o. a dd [1]).

Klar ist, dass ein Angriff auf „Leib“ und „Leben“ des O ausscheidet.

Um einen Angriff auf die Entschlussfreiheit (durch Irreführung und somit Manipulation der den Entschlüssen des O zugrunde liegenden Motivationslage) würde es sich handeln, wenn **List/Täuschung** taugliche Mittel eines tatbestandsmäßigen Angriffs wären.

NK-Herzog § 316 a Rn 10 : Unter den Angriff auf die Entschlussfreiheit fallen sämtliche Formen der Nötigung, soweit diese nicht mittels Gewalt gegen Leib oder Leben begangen werden. In betracht kommt dabei psychischer Zwang, z. B. Drohung mit Gewalt oder der befehl zum Anhalten unter Vorgabe einer Polizeikontrolle sowie physischer Zwang, z. B. das Ergreifen des Lenkrads durch den Täter, welches der Kraftfahrer ihm wegen eines sonst

drohenden Unfalls überlässt ... Keinen Angriff auf die Entschlussfreiheit stellen Täuschungshandlungen (List) über vorgebliche Fahrtziele und –zwecke dar, auch das Auftreten als „harmloser Fahrgast“ genügt für sich allein nicht, da es hier an dem Kriterium des Übergriffs fehlt. Hierin ist noch nicht einmal ein Ansetzen zu einem Versuch zu sehen, weil der seine wahren Absichten verbergende Täter den Fahrer noch nicht in die für die Anwendbarkeit der Strafvorschrift notwendige spezifische Gefahrenlage bringt.

BGH, NZV 2004, 208 : Während der Geschädigte Führer seines Taxis war, haben die Angekl. im vorbezeichneten Sinne keinen tatbestandsmäßigen Angriff auf seine Entschlussfreiheit verübt. Daran ändert nichts, dass sie, nachdem sie während der Fahrt den Raubentschluss gefasst hatten, planmäßig ihre räuberische Absicht vor dem Geschädigten verbargen und ihn etwas entfernt von dem ursprünglich angegebenen Fahrtziel anzuhalten veranlassten. Denn die darin liegende bloße List kann grundsätzlich ebenso wie die Täuschung noch nicht als Angriff auf die Entschlussfreiheit angesehen werden. Deshalb stellt allein die Angabe eines Fahrtziels bzw. dessen Änderung ebenso wie der Fahrtantritt selbst, auch wenn der Täter damit seine Raubabsicht verbindet, noch kein Verüben eines Angriffs dar, sondern regelmäßig ein nach der Vorstellung des Täters den Angriff vorbereitendes Geschehen. Für eine Beschränkung des Begriffs des Angriffs auf den Einsatz von Nötigungsmitteln spricht schon der Wortlaut der Vorschrift; denn eine Täuschung hindert nicht den Entschluss und beeinträchtigt auch nicht die Entschlussfreiheit, sondern bewirkt lediglich eine falsche Vorstellung bzw. ein falsches Motiv für die vom Opfer weiterhin als frei empfundene Willensbildung bzw. Willensbetätigung. Dass der Täter als Fahrgast seine Raubabsicht verbirgt, bringt für sich allein den Fahrer, solange er die Raubabsicht nicht erkennt, auch nicht in die für die Anwendbarkeit der Strafvorschrift notwendige verkehrsspezifische Gefahrenlage.

Nach der oben referierten zutreffenden restriktiven Auffassung, kann Täuschung nur dann als taugliches Tatmittel anerkannt werden, wenn die Anwendung dieses Tatmittels den betroffenen Kraftfahrer in eine ähnliche **psychische Zwangslage** bringt wie dies durch eine Drohung bewirkt wird. In Betracht kommt z. B. das Vortäuschen einer Polizeikontrolle oder eines physischen Hindernisses (Straßensperre). Soweit die Täuschung nur Komponente einer Drohung ist (Vorzeigen einer ungeladenen Schusswaffe oder einer Pistolenattrappe) liegt ohnehin eine Nötigung vor, die zur Tatbestandserfüllung geeignet ist. Wird durch die Vortäuschung von Unwohlsein dagegen nur an Mitleid oder Hilfsbereitschaft des Fahrers appelliert, wird dieser noch keinem nötigungsähnlichen psychischen Zwang ausgesetzt.

Anders könnte man den Fall beurteilen, wenn man akzentuiert, dass die Aufforderung zum Anhalten zugleich den Hinweis beinhaltet, sich durch Nichtbefolgung der Aufforderung wegen Unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c StGB) strafbar zu machen.

Hier könnte man zusätzlich darauf abstellen, dass A dem O ankündigte, er werde ihm sein Taxi „voll kotzen“, wenn er nicht anhält. Das ist gewiss die Ankündigung eines empfindlichen Übels, also die Nötigung durch Drohung.

Mit dieser Argumentation lässt sich die Bejahung eines tatbestandsmäßigen Angriffs auf die Entschlussfreiheit des O gut vertreten.

bb) Fraglich ist, ob die unwahre Behauptung des B, dem A gehe es sehr schlecht, ein Angriff auf die Entschlussfreiheit des O ist. Bejahendenfalls müsste geklärt werden, ob diese Handlung des B dem A gem. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen ist.

Achtung : Die Beantwortung dieser Frage ist nur unter der Voraussetzung entscheidungserheblich, dass O zu diesem Zeitpunkt noch Führer des Kraftfahrzeugs war ! Dazu siehe oben. Bei der Bewertung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass der Bearbeiter konsequent sein muss. Wenn er in seinem Gutachten oben schon die Eigenschaft des O als „Führer“ des Kfz verneint hat, kann er hier nicht mehr auf diesen Angriff des B abstellen !

Hier stellt sich erneut das Problem, ob und inwieweit Täuschungen als Angriff auf die Entschlussfreiheit des Kraftfahrzeugführers anerkannt werden können. Das Nötigungselement „Ankündigung des Vollkatzens“, auf das man oben die Bejahung eines tatbestandsmäßigen Angriffs stützen konnte, fällt hier weg. Bleibt nur die unterschwellige Mahnung, sich durch Nichthelfen aus § 323 c StGB strafbar zu machen. Dass Furcht vor Strafbarkeit und Bestrafung die Entschlussfreiheit beeinträchtigt, liegt auf der Hand. Daher kann man mit Hinweis darauf die Bejahung eines tatbestandsmäßigen Angriffs auf die Entschlussfreiheit gut vertreten. Im übrigen steht hinter dem Straftatbestand § 145 Abs. 1 Nr. 2 StGB ein ähnlicher Rechtsgedanke : der Appell an die Hilfsbereitschaft übt Druck auf die Willensbildung und Entschlussfassung aus. Verantwortungsbewusste, skrupulöse Menschen werden sich moralisch – und vielleicht auch rechtlich – verpflichtet fühlen, Hilfe zu leisten. Die Fassung des Entschlusses zum weiterfahren – also Nichthelfen – wird dadurch erschwert.

Da diese Angriffshandlung nicht von A, sondern von B ausgeführt wurde, kann sie zur Tatbestandserfüllung durch A nur herangezogen werden, wenn A und B Mittäter sind, § 25 Abs. 2 StGB. Näher dazu bei der Strafbarkeit des B !

cc) Zweifellos ist die körperliche Attacke des A (zerzt den O gewaltsam aus dem Wagen und schlägt auf ihn ein) ein Angriff sowohl auf Leib als auch auf Entschlussfreiheit des O. A hat diesen Angriff – selbst – verübt.

Dies vermag die Tatbestandsmäßigkeit aber nur unter der Voraussetzung zu begründen, dass O im Zeitpunkt dieser Attacke noch oder wieder Führer des Kraftfahrzeugs war. Oben wurde dargelegt, dass sich die – wiedergewonnene – Kraftfahrzeugführer-Eigenschaft des O gut begründen lässt. Damit liegt hier ein Angriff des A auf Leib und Entschlussfreiheit des O vor, der den O als Führer des Kraftfahrzeugs tangiert.

dd) Zwischenergebnis : Als tatbestandsmäßige Angriffe auf die Entschlussfreiheit des O kommen alle geprüften Vorgänge hier in Betracht

- (1) die Vortäuschung des Unwohlseins seitens A
- (2) die Vortäuschung dringender Hilfebedürftigkeit des A seitens des B
- (3) die körperliche Attacke des A auf O.

In bezug auf alle drei Angriffe lässt sich auch die erforderliche synchrone Fahrzeugführer-Eigenschaft des O bejahen.

c) Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

NK-Herzog § 316 a Rn 15 : Eine Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs liegt vor, wenn der Täter sich für sein Vorhaben eine dem fließenden Straßenverkehr eigentümliche Gefahrenlage zunutze macht. Diese eigene Prämisse hatte der BGH jedoch über die Jahre seiner Rechtsprechung geradezu lächerlich gemacht, wenn etwa apodiktisch festgestellt wurde, dass zum fließenden Verkehr auch das „vorübergehende Halten und Abstellen des Kraftwagens auf einem Parkplatz“ gehöre. ... Diese Rechtsprechung ist völlig zu Recht im Schrifttum auf eine außergewöhnlich einhellige und scharfe Kritik gestoßen.

NK-Herzog § 316 a Rn 16 : eine dem Verkehr eigentümliche Gefahrenlage ergibt sich damit alleine aus der Beanspruchung des Fahrers durch die Lenkung des Kfz und für alle Insassen aus der Verringerung möglicher Gegenwehr oder Flucht infolge der Enge des Fahrgastraumes sowie aus der durch die Bewegung des benutzten Kfz herbeigeführten Isolierung, welche die Nichterreichbarkeit fremder Hilfe zu Folge hat. ... Der Überfall auf einem Parkplatz ist keinesfalls mehr als tatbestandsmäßig anzusehen, soweit die Fahrt durch Halten und Ausstellen des Motors abgeschlossen ist.

aa) Bei der Vortäuschung des Unwohlseins durch A befand sich das Taxi im fließenden Verkehr. Die Aufmerksamkeit des O war durch die **Konzentration auf das Verkehrsgeschehen** gebunden und daher nicht auf Abwehr und Verteidigungsbereitschaft eingestellt. O war insbesondere nicht in der Lage, sich selbst davon zu überzeugen, ob es dem A wirklich schlecht geht und von welcher Art und Stärke das vorgegebene Unwohlsein ist. Da A auf dem Rücksitz saß, konnte O sich nicht einmal durch Augenschein ein Bild von der gesundheitlichen Verfassung des A machen. Die besondere Lage als Führer eines fahrenden Kraftfahrzeugs reduzierte die eigenen Möglichkeiten des O, sich vor dem Angriff auf seine Entschlussfreiheit durch Überprüfung des Wahrheitsgehalts der von A aufgestellten Behauptung zu schützen. In einem stehenden Fahrzeug hätte sich O umdrehen und den A anschauen können. Dann hätte O vielleicht bemerkt, dass es dem A gar nicht so schlecht geht, wie er vorspiegelte. Dass das Fahrzeug fährt, ist eine Komponente der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs. A hat dies auch für seinen Angriff auf die Entschlussfreiheit ausgenutzt.

Allerdings müssten diese besonderen Verhältnisse und ihr Ausnutzen auch noch – jedenfalls nach dem Tatplan des A – während des beabsichtigten Raubes fortgedauert haben.

NK-Herzog § 316 a Rn 18 : Die raubbezogene restriktive Auslegung des Tatbestandes gebietet, dass die Merkmale der Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs (mindestens nach dem Plan des Täters) noch zur Zeit der Ausführung des Raubes, räuberischen Diebstahls oder der räuberischen Erpressung vorliegen müssen.

Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Vortäuschung von Unwohlsein sollte den O zum Anhalten veranlassen. **Den Raub wollten A und B begehen, nachdem O angehalten hat**, also gerade nicht mehr im fließenden Verkehr unter Bedingungen, die die Verteidigungsbereitschaft des O einengten, weil seine Konzentration auf das Verkehrsgeschehen fixiert war.

bb) Die Aufforderung des B an O, mitzukommen und dem A zu helfen, ist nach der jetzt vom BGH vertretenen und in der Literatur herrschenden restriktiven Auslegung des § 316 a StGB keine Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs. Das Fahrzeug befand

sich nicht mehr in Bewegung, O war nicht mit Verkehrs- und Fahrzeugbetriebsvorgängen beschäftigt. Seine Abwehrmöglichkeiten waren durch das Fahrzeug in keiner Weise beeinträchtigt. Der einzige Aspekt, der in dieser Hinsicht beachtlich sein könnte, ist, dass sich O durch sein Taxi an einen Ort brachte, an dem er von fremder Hilfe abgeschnitten ist (Vereinzelung, Isolierung). Dieser Aspekt wird aber heute nicht mehr als tragfähige Grundlage der „besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ anerkannt.

BGH, NZV 2004, 209 : Zwar bewirkt auch die „Vereinzelung“ des Opfers an einem Ort, an dem fremde Hilfe nicht zu erreichen war, eine Herabsetzung seiner Abwehrmöglichkeit. Das reicht nach Auffassung des Senats – auch insoweit in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung – für die Tatbestandsverwirklichung jedoch nicht aus, da die Abgelegenheit des Überfallorts keine spezifische Eigenschaft des Kraftfahrzeugverkehrs ist.

NK-Herzog, § 316 a Rn 15 : Kriminalistisch trifft man die Ausnutzung der Abgelegenheit in vielerlei Angriffskonstellationen auf Opfer an. Dies kann und sollte bei den entsprechenden Delikten als gesteigertes Handlungsunrecht in der Strafzumessung angemessen berücksichtigt werden. Auf die Idee, vorverlagerte Sondertatbestände für räuberische Angriffe auf Waldwegen, in Tiefgaragen oder abgelegenen Bedürfnisanstalten zu schaffen, ist indes – angesichts mancher überschießender kriminalpolitische Vorschläge fast erstaunlich – noch niemand gekommen.

cc) Körperliche Attacke des A gegen O

Möglicherweise hat A die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt, als er den wieder im Taxi sitzenden O aus dem Taxi zerrte. Die Verteidigungsmöglichkeiten des O waren wegen der beengten räumlichen Verhältnisse im Taxi eingeschränkt. Außerdem war er gerade mit dem Anlassen des Motors beschäftigt, was seine Abwehrmöglichkeiten zusätzlich beeinträchtigte. In dieser Lage stiegen die Chancen des A, den Angriff gegen O erfolgreich durchzuführen.

Sehr fraglich ist jedoch, ob A diese Lage des O ausgenutzt hat. Primär ging es dem A darum, den O auf dem Parkplatz außerhalb des Taxis niederschlagen. Die Flucht des O in sein Taxi widersprach dem Plan des A. Dies war vielmehr ein Vorgang der den Erfolg des Angriffs in Frage stellte. Wäre es dem O nämlich gelungen, schnell genug den Motor anzulassen und wegzufahren, wäre der Angriff gescheitert. So weit wollte A es gar nicht kommen lassen, er wollte nicht einmal, dass O sein Taxi erreicht und sich hinters Steuer setzen kann.

Es lässt sich daher die Ansicht vertreten, dass A gegenüber O nicht die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs, sondern nur seine eigene körperliche Überlegenheit ausgenutzt hat.

2. Subjektiver Tatbestand

Zur Prüfung des subjektiven Tatbestandes kommt man natürlich nur, wenn man die objektive Tatbestandsmäßigkeit bejaht hat, was – wie oben dargelegt – mit einigen Problemen behaftet ist.

a) Vorsatz, § 15 StGB

A hatte den Vorsatz, eine Tat zu begehen, die die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 316 a Abs.1 StGB erfüllt, § 15 StGB.

b) Absicht, einen Raub, einen räuberischen Diebstahl oder eine räuberische Erpressung zu begehen

A handelte auch, um - >>> in der Absicht - einen Raub zu begehen. Er wollte Gewalt gegen die Person des O anwenden und dadurch die Wegnahme des Geldes ermöglichen. Er hatte die Absicht, sich – bzw. seinen Kumpanen – das Geld des O rechtswidrig zuzueignen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig, weil keine Rechtfertigungsgründe eingreifen.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

Nach vorzugswürdiger Ansicht hat sich A nicht aus § 316 a Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Das entgegengesetzte Ergebnis ist vertretbar.

II. Schwerer Raub, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB (bzgl. Geld)

1. Objektiver Tatbestand

a) Gewalt gegen eine Person

Indem A den O aus dem Taxi gezerrt und auf ihn eingeschlagen hat, hat er Gewalt gegen die Person des O verübt.

b) Fremde bewegliche Sache

Das Geld (240 Euro in Banknoten und Münzen) hat die Eigenschaft „Sache“. Diese Sachen sind beweglich. Eigentümer ist O, daher sind diese Sachen für A fremd.

c) Wegnahme

aa) Weggenommen hat das Geld nicht A, sondern C. Indem C die Geldbörse aus der Hosentasche des O zog, brach er dessen Gewahrsam daran und begründete neuen eigenen Gewahrsam.

A hat das Geld daher nur weggenommen, wenn ihm die Wegnahmehandlung des C zuzurechnen ist. Grundlage dafür wäre § 25 Abs. 2 StGB, wenn A und C Mittäter wären.

Mittäterschaft setzt einen gemeinsamen Tatentschluss und einen objektiven Tatbeitrag jedes Mittäters voraus.

bb) Der **objektive Tatbeitrag** des C – Wegnahme der Geldbörse – ist nach allen dazu vertretenen Auffassungen für eine Mittäterschaft geeignet². Denn C hat seinen Beitrag während der Tatausführungsphase – nach Versuchsbeginn – geleistet. Außerdem ist es ein gewichtiger Beitrag, weil er – Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals „Wegnahme“ – zur objektiv-tatbestandlichen Vollendung des Raubes erforderlich ist.

cc) Fraglich ist das Vorliegen eines **gemeinsamen Tatentschlusses**. Nach dem Sachverhalt liegt nur ein einseitiger Entschluss des C sich an der Tat des A zu beteiligen vor, gewissermaßen das Angebot an A, bei der Tat mitzumachen. Ob A dieses Angebot angenommen hat, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. Was fehlt, ist also der korrespondierende Entschluss des A, die Tat nicht nur zusammen mit B, sondern auch zusammen mit C zu begehen. A war damit beschäftigt, Gewalt gegen O anzuwenden, als C begann, sich an dem Vorgang zu beteiligen. Ob A das überhaupt mitbekommen hat und – wenn ja – ob er daraufhin den Willen gebildet hat, den C als weiteren Mittäter in die Tat einzubeziehen, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden. Außerdem hätte A dem C irgendwie sein dahingehendes Einverständnis zeigen müssen. Auch das ist im Sachverhalt nicht beschrieben.

Nach h. M. genügt der einseitige Entschluss, sich einem anderen bei der Tatausführung anzuschließen („Einpassungsentschluss“) und somit zum Mittäter des anderen zu werden, für die Begründung einer Mittäterschaft nicht³.

dd) Wenn ein Bearbeiter die Gegenansicht vertritt, muss er noch das Problem der „sukzessiven Mittäterschaft“ lösen⁴: Als C sich entschloss, in die Tat des A „einzutreten“, hatte A bereits das Merkmal „Gewalt gegen die Person“ (des O) verwirklicht. C hat daher in Bezug auf die Verwirklichung dieses Tatbestandsmerkmals keinen Beitrag geleistet. Nach der in der Literatur mehrheitlich abgelehnten Ansicht der Rechtsprechung ist in diesem Stadium der Tat aber noch eine sukzessive mittäterschaftliche Beteiligung eines anderen möglich.

ee) Wer sowohl den einseitigen „Einpassungsentschluss“ als auch die „sukzessive Beteiligung“ für eine Mittäterschaft ausreichen lässt, kommt zu dem Ergebnis, dass A und C Mittäter sind. Daraus folgt, dass dem A die Wegnahmehandlung des C zuzurechnen ist. Folglich hat A das Tatbestandsmerkmal „Wegnahme“ erfüllt.

d) Waffe oder gefährliches Werkzeug

Der Schlagring ist zumindest ein gefährliches Werkzeug, § 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB.

e) Beisichführen

² Dazu Wessels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, 35. Aufl. 2005, Rn 528; Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2005, § 20 Rn 107 ff.

³ Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 20 Rn 106.

⁴ Dazu Wessels/Beulke, AT, Rn 527; Kühl, AT, § 20 Rn 126 ff.

A hat den Schlagring während der Tatbegehung bei sich geführt. Verwendung ist zur Tatbestandserfüllung nicht notwendig.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

A handelte vorsätzlich. Hinsichtlich der Wegnahme kann man von einer unwesentlichen Tatverlaufsabweichung ausgehen. A hatte vor, dem O selbst das Geld wegzunehmen. Wenn man oben eine Mittäterschaft von A und C bejaht, dann muss man die Wegnahme des C als vom Vorsatz des A umfasst anerkennen.

b) Zueignungsabsicht

A handelte mit der Absicht, sich – und dem B – das Geld des O rechtswidrig zuzueignen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat des A war rechtswidrig.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

a) Nach vorzugswürdiger Ansicht hat sich A nicht wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes strafbar gemacht.

b) Die Gegenansicht ist begründbar.

aa) Strafbarkeit wegen vollendeter Nötigung (§ 240 StGB) tritt dahinter zurück.

bb) Ebenfalls verdrängt wird die Strafbarkeit wegen mittäterschaftlichen schweren Diebstahls, §§ 242, 24 Abs. 1 Nr. 21 a, 25 Abs. 2 StGB.

III. Versuchter schwerer Raub, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 22 StGB

1. Keine Vollendung

Nach vorzugswürdiger Ansicht hat A keinen vollendeten schweren Raub begangen, weil er dem O nichts weggenommen hat und die Wegnahme des C ihm nicht über § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen ist.

2. Versuchsstrafdrohung

Schwerer Raub ist Verbrechen, der Versuch daher mit Strafe bedroht, §§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 StGB.

3. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)

A hatte Vorsatz und Zueignungsabsicht (s. o. II 2).

4. Objektiver Tatbestand (unmittelbares Ansetzen)

A hat unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt, indem er gegen O Gewalt anwendete, § 22 StGB.

5. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

6. Schuld

A handelte schuldhaft.

7. Ergebnis

A hat sich wegen versuchten schweren Raubes strafbar gemacht.

Die Strafbarkeit wegen vollendeter Nötigung (§ 240 StGB) wird dadurch nicht verdrängt. Insoweit besteht Tateinheit, § 52 StGB.

Verdrängt wird die Strafbarkeit wegen versuchten schweren Diebstahls, § 242, 244 Abs. 1 Nr. 1 a, 22 StGB.

IV. Schwere räuberische Erpressung, §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB (bzgl. Taxi)

1. Objektiver Tatbestand

a) A hat gegen die Person des O Gewalt angewendet.

b) A hat den O dadurch genötigt, die Wegnahme des Taxis zu dulden. Ob das zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes der (räuberischen) Erpressung genügt, ist umstritten. Eine starke Meinung in der Literatur verlangt eine vom Täter erzwungene Vermögensverfügung des

Genötigten⁵. Diese soll mehr sein als die bloße Duldung der Wegnahme einer Sache (z. B. aktive Herausgabe von Geld oder anderen Vermögensgütern). Die Rechtsprechung sieht den Raub als Spezialfall der räuberischen Erpressung und hält es daher im Rahmen des § 255 StGB für ausreichend, wenn das Opfer genötigt wird, die Wegnahme zu dulden.

Je nachdem, welche Stellung man zu dem Meinungsstreit bezieht, kommt man hier zur Bejahung oder Verneinung des Tatbestandsmerkmals.

c) A hat dem O einen Vermögensschaden zugefügt : Vorübergehender Verlust des Taxis.

d) Die qualifizierenden Merkmale des § 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB sind erfüllt (s. o.).

2. Subjektiver Tatbestand

a) A handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) A handelte mit der Absicht, sich auf Kosten des O rechtswidrig zu bereichern.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

Nach der von der Rechtsprechung vertretenen Auffassung hat sich A aus §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB strafbar gemacht.

Nach der Gegenansicht in der Literatur hat A den Tatbestand der schweren räuberischen Erpressung nicht erfüllt.

V. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248 b Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

A hat den objektiven Tatbestand erfüllt (unproblematisch).

2. Subjektiver Tatbestand

⁵ Dazu Wessles/Hillenkamp, Strafrecht Besonderer Teil 2, 28. Aufl. 2005, Rn 708 ff.; Krey/Hellmann, Strafrecht Besonderer Teil, Band 2, 14. Aufl. 2005, Rn 297 b ff.

A handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat des A war rechtswidrig.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

A hat sich aus § 248 b Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Wenn man Strafbarkeit aus §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB bejaht, entfällt die Bestrafung aus § 248 b StGB wegen Subsidiarität.

VI. Hehlerei, § 259 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) A kann den objektiven Tatbestand der Hehlerei nur erfüllen, wenn er nicht selbst Täter bzw. Mittäter der Vortat (Raub, Diebstahl) bzgl. des Geldes ist. Wer oben Strafbarkeit wegen vollendeten schweren Raubes bejaht hat, kommt hier schon zu dem Ergebnis, dass sich A nicht wegen Hehlerei strafbar gemacht hat⁶.

b) Wenn man oben Strafbarkeit wegen vollendeten schweren Raubes verneint, kommt man hier zur Bejahung der objektiven Tatbestandsmäßigkeit :

aa) Die Vortat Diebstahl hat C begangen.

bb) C hat aus der Tat etwas erlangt : die Geldbörse des O mit Inhalt.

cc) An dem Geld besteht eine rechtswidrige Besitzlage.

dd) Indem sich A von C 80 Euro geben ließ, hat er sich das Geld verschafft.

2. Subjektiver Tatbestand

a) A handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) A handelte mit Bereicherungsabsicht.

⁶ Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn 883.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

A hat sich aus § 259 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Verdrängt wird § 246 Abs. 1 StGB.

B. Strafbarkeit des B

I. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer in Mittäterschaft, §§ 316 a Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) B könnte den objektiven Tatbestand schon durch sein eigenes Handeln verwirklicht haben (dann käme es auf § 25 Abs. 2 StGB nicht an).

Als eigene Angriffshandlung kommt nur die Vortäuschung von Hilfebedürftigkeit des A in Betracht. Wie oben bereits bei A erörtert, könnte das ein Angriff auf die Entschlussfreiheit des O sein. Denn die Täuschung impliziert den Appell an die Hilfsbereitschaft des O verbunden mit der unschweligen Warnung, anderenfalls wegen Unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c StGB) strafbar zu sein.

Fraglich ist allerdings, ob O zu diesem Zeitpunkt noch Führer des Kraftfahrzeugs war (dazu siehe oben).

Noch zweifelhafter ist, ob B die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt hat. Dies wird man wohl verneinen müssen.

b) Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB) des A wäre B, wenn er mit A einen gemeinsamen Tatentschluss gefasst und zudem einen ausreichenden eigenen Tatbeitrag erbracht hätte. Der Tatentschluss wurde während der Fahrt mit dem Taxi gefasst (Unterhaltung auf Russisch). Der eigene Beitrag des B besteht darin, den O von dem Taxi – mit dem dieser evtl. fliehen könnte – wegzulocken („Sie müssen mal mitkommen.“). Dieser Beitrag reicht für eine Mittäterschaft aus.

B ist also Mittäter des A. Daher wird dem B die Angriffshandlung des A zugerechnet. Fraglich ist aber auch hier, ob die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt wurden. Die besseren Argumente sprechen dagegen. Als O von A angegriffen wurde, war er

ein „Fußgänger“. A und B wollten den O gar nicht im Taxi sitzend ausrauben, sondern außerhalb des Taxis.

2. Subjektiver Tatbestand

Wenn man die Bedenken zum Merkmal „besondere Verhältnisse des Straßenverkehrs“ nicht teilt, kann man weiter prüfen.

a) B handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) B handelte in der Absicht, gemeinsam mit A einen Raub zu begehen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

4. Schuld

B handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

Nach vorzugswürdiger Ansicht hat sich B nicht aus § 316 a Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Die Gegenansicht ist – mit Bedenken gerade noch – vertretbar.

II. Schwerer Raub in Mittäterschaft, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 25 Abs. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

B ist Mittäter des A. Der gemeinsame Tatentschluss liegt vor. Der Tatbeitrag des B – den O vom Taxi weglocken – reicht für eine Mittäterschaft aus.

Wie oben schon bei A ist auch hier entscheidend, ob dem B die Wegnahmehandlung des C über § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen ist. Das lässt sich hier wie oben vertreten. Die besseren Argumente sprechen jedoch dagegen.

2. Subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich (§ 15 StGB) und mit Zueignungsabsicht.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat ist nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

B handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

Nach vorzugswürdiger Ansicht hat sich B nicht aus §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Die Gegenansicht ist vertretbar.

III. Versuchter schwerer Raub in Mittäterschaft, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 22, 25 Abs. 2 StGB

Verneint man vollendeten mittäterschaftlichen schweren Raub, kommt man – wie bei A – zur Strafbarkeit wegen versuchten mittäterschaftlichen schweren Raubes.

IV. Schwerer räuberische Erpressung in Mittäterschaft, §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 25 Abs. 2 StGB

Hinsichtlich des Taxis ist – wie bei A – schwere räuberische Erpressung in Mittäterschaft und/oder Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB) zu prüfen.

V. Hehlerei, § 259 StGB

B hat ebenfalls 80 Euro von C bekommen. Ob sich B dadurch aus § 259 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat, hängt – wie bei A – davon ab, ob B zusammen mit A und C einen schweren Raub in Mittäterschaft begangen hat.

C. Strafbarkeit des C

I. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer in Mittäterschaft/Beihilfe, §§ 316 a Abs. 1, 25 Abs. 2/ § 27 StGB

1. Mittäterschaft des C ist kaum zu begründen. Die Wegnahme des Geldes ist kein objektiver Tatbeitrag, der im Kontext des § 316 a Abs. 1 StGB eine Mittäterschaft begründen könnte. Denn die Wegnahme des Geldes ist kein Bestandteil des Merkmals „Angriff“.

Anders ist es beim Raub, wo die Wegnahme zum objektiven Tatbestand gehört.

2. Auch eine Beihilfe zum räuberischen Angriff auf Kraftfahrer (§§ 316 a Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB) ist kaum zu begründen. Die Wegnahme des Geldes wirkte sich nicht als Hilfe bei der Durchführung des Angriffs aus. Es ist vielmehr umgekehrt : Durch den Angriff hat A dem C geholfen, dem O das Geld wegzunehmen.

II. Schwerer Raub in Mittäterschaft, §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 25 Abs. 2 StGB

Ob C Mittäter des A ist, wurde oben schon erörtert.

Wenn man das bejaht, muss man aber im subjektiven Tatbestand darauf eingehen, dass C von dem Schlagring in der Hosentasche des A (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB) keine Kenntnis hatte. Daher entfällt insoweit der Vorsatz (§ 16 Abs. 1 StGB) und es bleibt nur ein mittäterschaftlicher einfacher Raub, §§ 249, 25 Abs. 2 StGB.

III. Diebstahl, § 242 Abs. 1 StGB

Ist unproblematisch zu bejahen. Tritt aber zurück, wenn man mittäterschaftlichen Raub bejaht.

Bei der Strafzumessung ist § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StGB zu beachten.

IV. Schwere räuberische Erpressung in Mittäterschaft, §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, 25 Abs. 2 StGB

Mittäterschaft des C ist hier ebenso wie bei § 316 a StGB kaum zu begründen. Die Wegnahme des Geldes ist kein objektiver Tatbeitrag zu einer räuberischen Erpressung in Bezug auf das Taxi.

Beihilfe (§ 27 StGB) ist auch kaum zu begründen. Was C getan hat, hat dem A bei der Tatbegehung nicht nennenswert geholfen.

V. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248 b Abs. 1 StGB

Unproblematisch.

Teil II

Das Gericht müsste den C entweder wegen mittäterschaftlichen (schweren) Raubes bzw. mittäterschaftlichen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer oder wegen Hehlerei verurteilen.

Hinsichtlich beider Alternativen fehlt dem Gericht aber die für eine Verurteilung notwendige Überzeugung, § 261 StPO.

Daher müsste der C freigesprochen werden („In dubio pro reo“), wenn nicht eine Verurteilung auf der Basis einer **Wahlfeststellung** möglich wäre⁷.

Die Zweifel hinsichtlich der einen Alternativen haben ihren einzigen Grund darin, dass die jeweils andere Alternative wahr sein könnte. Das Gericht ist also davon überzeugt, dass sich C entweder nach der einen oder nach der anderen Alternative strafbar gemacht haben muss.

In einer solchen Situation ist Wahlfeststellung möglich, wenn die Alternativen rechtsethisch und psychologisch gleichwertig sind.

Das ist im Verhältnis zwischen Raub und Hehlerei nicht gegeben. Raub hat einen viel höheren Unrechtsgehalt als Hehlerei.

Möglich ist Wahlfeststellung aber im Verhältnis von Diebstahl (§ 242 StGB) und Hehlerei (§ 259 StGB). Der Tatbestand des Diebstahls ist im Raubtatbestand enthalten. Daher kann man den Raub auf den Diebstahl „reduzieren“ und erreicht dann eine Alternativen-Konstellation, bei der sich auf der einen Seite Diebstahl und auf der anderen Seite Hehlerei gegenüberstehen⁸.

Folglich kann das Gericht den C wegen Diebstahls oder Hehlerei auf der Grundlage der Wahlfeststellung verurteilen.

Eine Verurteilung aus § 249 StGB ist ebensowenig möglich wie eine Verurteilung aus § 240 StGB und aus § 223 StGB.

E N D E

⁷ Dazu Wessels/Beulke, AT, Rn 805 ff.; Wachsmuth/Waterkamp, Jura 205, 509 ff

⁸ Wessels/Beulke, AT, Rn 807 a. E.; Wachsmuth/Waterkamp, Jura 2005, 509 (512) – Beispiel 6 -.